



FAQs zum Rechtsanspruch auf Ganztags- und Ferienbetreuung

1. Fragen zur Ganztagsbetreuung

1.1. Was bedeutet der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für mein Kind?

Für Grundschulkinder wird ab Schulbeginn im September 2026 der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung eingeführt. Dies beginnt mit dem ersten Schultag der 1. Klassen und wird jedes Jahr um eine Klassenstufe erweitert, so dass ab September 2029 für alle Grundschulkinder der Rechtsanspruch besteht. Dieser beinhaltet das Recht auf 8 h Betreuung von Montag bis Freitag. Die Unterrichtszeit ist dabei mit eingerechnet. Auch in den Ferien gilt der Rechtsanspruch auf 8 h Betreuung mit Ausnahme von 20 Werktagen pro Schuljahr.

1.2. Hat mein Kind einen Anspruch auf kostenfreie Betreuung?

Es entstehen unterschiedliche Elterngebühren je Angebot. Einen Anspruch auf kostenfreie Betreuung gibt es nicht.

1.3. Welche Betreuungsangebote gibt es?

Gebundener Ganztag (GGT)
Offener Ganztag (OGT)
Mittagsbetreuung (MB)
Hort
Kooperativ Ganztagsbildung (KoGa)

1.4. Kann ich das Betreuungsangebot für mein Kind frei wählen?

Welche Betreuungsangebote zur Verfügung stehen, hängt vom Schulsprengel ab. Eine Anmeldung kann nur in den vorhandenen Betreuungsangeboten getätigt werden. Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch darauf in dem gewünschten Betreuungsangebot versorgt zu werden.

1.5. Wo kann ich mein Kind für Betreuungsangebote während der Schulzeit anmelden?

Die Anmeldung zum OGT und GGT ist gemeinsam mit der Schulanmeldung möglich. Informationen zur Anmeldung für die weiteren Betreuungsangebote während der Schulzeit finden Sie hier: [Nachschulische Betreuung \(Primarbereich\)](#)

1.6. Kann ich unterjährlich mein Kind ab- oder auch anmelden für die Angebote?

Für die Angebote gelten unterschiedliche An- und Abmeldefristen. Bei einigen ist nur eine Anmeldung für das gesamte Schuljahr möglich.

1.7. Hat mein Kind einen Rechtsanspruch auf ein warmes Mittagessen?

Auch hier gelten für die einzelnen Angebote unterschiedliche Regelungen. Grundsätzlich wird versucht allen Kindern ein warmes Mittagessen zur Verfügung zu stellen. Einen Rechtsanspruch auf ein warmes Mittagessen gibt es für Kinder, welche nur bis 14:00 Uhr in der Mittagsbetreuung angemeldet sind jedoch nicht.

2. Fragen zur Ferienbetreuung

2.1. Wo kann ich mein Kind für Ferienbetreuungsangebote anmelden?

Informationen zur Anmeldung für die Ferienbetreuung finden Sie hier: [Ferienbroschüre](#)



2.2. Bis wann muss ich mein Kind für die Ferienbetreuung anmelden?

Die Anbieter der Ferienbetreuungen legen ihre Anmeldezeiten selbstständig fest. Diese finden Sie ebenfalls in der Ferienbroschüre [Ferienbroschüre](#)

2.3. Muss ich die angegebenen Ferienbetreuungszeiten der Bedarfsabfrage verbindlich in Anspruch nehmen?

Nein. Die Angaben gelten nicht als Anmeldung, sondern lediglich als Interessensbekundung für die Angebote in den Ferien.

2.4. Was passiert, wenn ich später eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen möchte, die ich nicht in der Bedarfsabfrage angegeben habe?

Wir sind bemüht, jedem Kind einen passenden Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanspruch auf eine Betreuung erlischt für das kommende Schuljahr jedoch, wenn Sie bei der Bedarfsabfrage keinen Wunsch auf Betreuung in den entsprechenden Ferien angeben.

2.5. Was passiert, wenn mein Kind aufgrund einer Erkrankung nicht am Ferienangebot teilnehmen kann?

Die Rahmenbedingungen für die Ferienbetreuung legen die einzelnen Träger fest. Aufgrund der Planungssicherheit, die die Träger benötigen, ist es jedoch möglich, dass dennoch der volle Elternbeitrag entrichtet werden muss.

2.6. Gibt eine Möglichkeit, dass die Kosten für die Ferienangebote übernommen werden?

Ja, für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beantragt werden. Hierunter fällt auch eine Bezuschussung der Kosten für die Ferienbetreuung. Mehr Informationen finden sie hier: [Leistungen für Bildung und Teilhabe; Beantragung](#)

Außerdem können erwerbstätige Familien mit geringem Einkommen und Sozialleistungsempfänger beim, Amt für Kinderbetreuung und -bildung, einen Antrag auf Übernahme der Gebühren stellen. Der Antrag kann entweder telefonisch unter der Rufnummer 0841 305 45601 oder schriftlich per E-Mail (kinderbetreuung@ingolstadt.de) angefordert werden.

2.7. Habe ich einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Ferienangebot?

Eltern haben grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht. Sie können Ihr Kind daher bei dem von Ihnen gewünschten Ferienangebot anmelden. Der Rechtsanspruch besteht jedoch auf kein bestimmtes Angebot. Sollte in Ihrem bevorzugten Ferienbetreuung kein Platz frei sein, dürfen wir Ihnen auch einen anderen Platz anbieten.

2.8. Was passiert, wenn meinem Kind das Ferienangebot nicht gefällt?

Die Anbieter der Ferienbetreuungen sind auf Ihre Rückmeldung angewiesen, um ihr Programm stetig zu verbessern. Dafür nutzen die freien Träger einen einheitlichen Elternfragebogen zur Qualitätssicherung. Die Kosten für die gebuchte Zeit müssen in jedem Fall getragen werden.

2.9. Wo kann ich mich bei weiteren Fragen hinwenden?

Bei weiteren Fragen können Sie sich per E-Mail an MeineStadt.MeineFerien@ingolstadt.de wenden.